



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. des Generalissimi Resolution in puncto der Ratificationen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
August.

Chur-Beyerische, Chur-Pfälzische, Bambergische, Würzburgische, Neuburgische, Sachsen-Altenburgische, Weimarische, Württembergische, Gräfliche Nassau-Saarbrückische, Hohensolische, Vier Herren des Raths zu Nürnberg, der Heilbrunnische und Rotenburgische.

Des Generalissimi Resolution wegen der Ratificationen.

Bald hernach langete der nach Erfurth vor weniger Zeit abgereisete Lindautsche Gesandte, D. Kasler, wieder zu Nürnberg an, und beschwehete sich hefftig, wie schimpflich Ihm der Präsidenc Ersklein begegnet habe, so, daß Er Ihm nicht einst ein Recreditiv gegeben, sondern Ihn lediglich auf des Schwedischen Generalissimi Resolution, so dem D. bristen de la Cron ertheilt worden, verwiesen habe. Diese aber bestund darinnen, daß erst alle bedruckten Stände restituiert, die Satisfactions-Gelder bezahlt, und die Ratificationen sämtlich

extradirert seyn müßten, ehe die vöilige Exauctoratio und Evacuatio erfolgen könne, wie ab der Anlaage sub N. I. zu vernehmen siehet.

Hierüber beschweherten sich die sämtlichen Reichs-Stände bey dem Duca d' Amalsi, Innhalt N. II. und ertheilten dem Schwäbischen Creys-Abgeordneten die Rück Antwort sub N. III. Die Schweden hingegen continuirten mit Abforderung der Particular-Ratificationen, inmassen der Administrator zu Magdeburg, ingleichen der Pfalz-Graf von Neuburg ein gleiches Gravamen führten, von dem der Schwedische General Steinbock, als dieser durch das Jülichsche hinab in das Stift Lütlich marchirte, sub Comminatione Realis Executionis und der Quartiers-Last, dergleichen Ratification ebenfalls präetendirt.

1650.
August.
N. I.

N. II.

N. III.

N. I.

Auf das an des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht von dem Herrn Obristen de la Cron übergebene Memorial, ist nachgesetzte Resolution von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ertheilt worden. Erfurth den 30. Julii St. Ver. Anno

1650.

Anfänglich zweifeln Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht, es werden des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalsi Fürstliche Gnaden und Excelenz bey der Königlich-Schwedischen Exauctoratio und Evacuatio, und deroer darauf ausgegebenen Ordres, dieses Präsuppositum haben, daß die im Executions-Recess klar enthaltene Prästanda, als die Restitutio deren in den 3. Terminen gesetzten bedruckten Stände, Bezahlung der Satisfactions-Gelder, und Extradition der Ratificationen, zuörderst abgerichtet, und darauf die Exauctoratio und Evacuatio erfolgen solle: Und ob zwar Seine Hochfürstliche Durchlaucht, noch vor der im Haupt-Recess determinirten Zeit, unterschiedliche Derter durch Particular-Vergleich evacuiren lassen, so ist doch solches mehr den Ständen zu Bezeigung sonderbahrer Willfährigkeit, und zu deren Sublevation geschehen, dem andern obgedachten Präsupposito aber dardurch nichts präjudicirt worden: So viel nun hiernächst die Nördlingische Evacuatio betrifft, ob zwar selbige Stadt mit unter der zwischen dem Herrn General-Lieutenant Douglas und den Schwäbischen Creys-Ständen getroffenen Particulier-Convention begriffen; So haben dennoch Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Evacuatio halber ohnlangst Ordre ertheilt, welche vermuthlich bereits exequirt; Und hoffen Seine Hochfürstliche Durchlaucht dabey, es werden die sämtliche gedachte Herren Creys-Stände nicht allein die vöilige Nichtung des in obgemeldter Convention (wobey Seine Hochfürstliche Durchlaucht es annoch bewenden lassen) enthaltenen Satisfactions-Rests, sondern auch die Auslieferung der Ratificationen, (deren bisherige Verweigerung Seine Hochst. Durchlaucht, zumahl es wider den klaren Inhalt des Haupt-Recesses lauffet, nicht wenig befrembdet) bevorab aber bey denen restituirten Ständen, vermöge jetztgedachten Executions-Haupt-Recesses, befördern, worauf

1650.
August.

morauß dann die Abführung der im Schwäbischen Creyß annoch übrig Königlich-Schwedischer Vöcker also fort geschehen, und würcklich erfolgen solle.

1650.
August.

Welches Seine Hochfürstliche Durchlaucht dem Herrn Obristen in gnädiger Antwort hinweg zurück geben, und demselben in übrigen mit allen geneigten Willen jederzeit bengethan verbleiben wollen. Urkundlich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hierbey gedruckten Insejels. Datum ut supra.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Principis
proprium
Wolfsberg.

N. II.

Diät. Norimb. 8. August. 1650.
per Mogunt.

Memoriale des Reichs-Convents, die continuirenden Schwedischen Exactiones betreffend.

Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr.

Demnach der Schwäbische Creyß sich abermahls hoch beschwehet, daß, alles beschenehen Remonstrationen und Erinnerungen ohngeachtet, der Königlich Schwedische Herr General-Lieutenant Douglas aller Städte Ratificationes in particulari über hiesigen Executions-Recess-immerfort, und mit Bedrohung präetendirt, daß in Widrigen die Vöcker ohne des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Special-Ordre Er nicht abhandeln noch abführen wolte, solches Beghehen aber der dieß Orthes beschenehen Convention und verglichenen Formule Ratificationis allerdingz zugegen, auch dieier Verzug der Execution wider den klaren Buchstaben des mit hochgedachten Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht getroffenen Vergleichs und wohlgedachten Herrn General-Lieutenant Duglassen selbst eigenen Schreiben ist, in welchem Er sich gegen Erlag der Gelder zur Abdanzung erbiethet, bey solchem allen im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserer allergnädigsten Herrn, Eure Fürstliche Gnaden hoch mit interessirt sind, als bitten im Nahmen Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Comitenten, Eure Fürstliche Gnaden Wir hiermit gehorsamslichen, Sie wollen Krafft tragenden hohen Generalats durch hochglütige Interposition solchem ohnbefugten Beginnen schleunig abheissen. Sodann mehr hochgedachte Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht dahin disponiren, damit Sie nunmehr, nachdeme die Ohnabrückische Capitulations-Sache ganz richtig, unterschrieben und versiegelt ist, des Herrn Bischoffen zu Ohnabrück Fürstliche Gnaden, vermittelst gehöriger Ordres, alsobalden restituiren lassen.

Solches werden Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches hinweg wiederum ben Eurer Fürstlichen Gnaden mit freundlichen Diensten zu verschulden ohnvergessen bleiben. Nürnberg den 13. Aug. Ao. 1650.

Eurer Fürstlichen Gnaden

Gehorsame

Des Heiligen Römischen Reiches
Chur-Fürsten und Stände da-
selbst anwesende Räte und Ges-
sandten.

Opp d 3

Post.